

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHR IN DER STADT AUGSBURG

(STRASSENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 26.07.1994 (ABl. vom 29.07.1994, S. 123)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
26.05.1995	23.06.1995, S. 101	§ 5 Abs. 1	01.07.1995
20.12.1996	27.12.1996, S. 192	§ 5 Abs. 1	01.01.1997
19.06.1998	26.06.1998, S. 119	§ 5 Abs. 1 und 3	01.01.1998
11.12.1998	18.12.1998, S. 219	§ 5	01.01.1999
23.03.2000	31.03.2000, S. 56	§§ 3,5,8,9	01.04.2000
25.06.2001	29.06.2001, S. 155	§ 4 Abs. 2	01.01.2002
30.03.2012	13.04.2012, S. 86	§§ 1,6,7	01.05.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 25.07.1994, Nr. 230-1405.244/1, genehmigte Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 28.04.1972 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der Benutzungsvorschrift in der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Stadt Augsburg erhebt für die Straßenreinigung eine Straßenreinigungsgebühr nach dieser Satzung. Mit dieser Gebühr sind alle Leistungen abgegolten, die die Stadt gemäß der Benutzungsvorschrift erbringt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks, der nach der Benutzungsvorschrift verpflichtet oder berechtigt ist, Leistungen der städtischen Straßenreinigung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, hierzu zählen insbesondere Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (3) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungsverwalter gerichtet werden.

§ 4

Maßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Maßstab der Gebühr ist die Größe der Anschlussflächen, ferner die Reinigungsstufe, der die Anschlussfläche nach Maßgabe der Benutzungsvorschrift (Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) zugeteilt ist.
- (2) Die Gebühr beträgt je qm Anschlussfläche jährlich:

in der Reinigungsstufe 1	4,24 Euro
in der Reinigungsstufe 2	3,39 Euro
in der Reinigungsstufe 3	2,54 Euro
in der Reinigungsstufe 4	2,12 Euro
in der Reinigungsstufe 5	1,27 Euro
- (3) Bei der Berechnung der Anschlussfläche werden Bruchteile ab 0,5 qm auf volle qm aufgerundet, Bruchteile unter 0,5 qm auf volle qm abgerundet.

- (4) Überlagern sich in einer Kreuzung Anschlussflächen verschiedener Reinigungsklassen, so ist für die Überlagerungsfläche die höchste dieser Reinigungsklassen maßgebend.
- (5) Die nach dieser Satzung festzusetzende Gebühr wird, wenn sie nicht durch zwölf teilbar ist, auf einen durch zwölf teilbaren Betrag abgerundet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Teile von Anschlussflächen, die zur Aufnahme ruhenden Verkehrs baulich angelegt sind (Parkbuchten und dgl.), bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.
- (2) Kann die Reinigung der Anschlussflächen aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Aufgrabungen zur Verlegung von Rohren und Kabeln, Straßenbauarbeiten) länger als drei Monate nicht durchgeführt werden, ermäßigt sich der Jahresbetrag für jeden Monat, in dem die Reinigung unterbleibt, um ein Zwölftel.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Anschlussfläche vom angrenzenden Grundstück des Gebührenschuldners durch Maßnahmen eines Trägers öffentlicher Gewalt nicht zugänglich ist.
- (4) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 Verteilung der Gebühr zwischen Vorderlieger und Hinterlieger

- (1) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die Gebühr für seine Anschlussfläche allein zu tragen.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so wird die Gebühr für die Anschlussfläche des jeweiligen Vorderliegergrundstücks zu gleichen Anteilen auf die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Liegt nach der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung eine wirksame Vereinbarung zwischen den beteiligten Anliegern oder ein Bescheid der Stadt über die Verteilung ihrer Pflichten vor, so wird die Gebühr für die Anschlussfläche des Vorderliegergrundstücks entsprechend der Vereinbarung oder dem Bescheid unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt.

§ 7 Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der auf das In-Kraft-Treten des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des für die Änderung der Gebühr maßgeblichen Ereignisses folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem die öffentliche Straße aus dem Anschlussgebiet ausscheidet oder in welchem die städtische Straßenreinigung ihre Tätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 01. Juli mit dem vollen Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 9 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Jede für die Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung bedeutsame Änderung ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit es für die Feststellung der Gebührenpflicht oder die Festsetzung der Gebühr erforderlich ist, sind den amtlichen Stellen der Stadt Auskünfte zu erteilen.
- (3) Melde- und auskunftspflichtig ist, wer nach der Benutzungsvorschrift verpflichtet oder berechtigt ist, Leistungen der städtischen Straßenreinigung in Anspruch zu nehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig wird die Straßenreinigungsabgabensatzung vom 26.03.1975, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.10.1990, aufgehoben.